



**per E-Mail: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)**

Bundesministerium der Finanzen (BMF)  
Wilhelmstraße 97  
**11017 Berlin**

09.09.2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollcodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften – GZ IV A 2 – S 1910/14/10050-02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen dankend Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Wie bereits im Vorfeld geäußert, fordern wir im Rahmen dieses Gesetzentwurfes den Artikel 8 „Änderung des Umsatzsteuergesetzes“ zu ergänzen. In dieser Ergänzung bitten wir um „Reparatur“ des im Kroatiengesetz eingeführten Reverse-Charge-Systems für Metalle.

In Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie, in Anbetracht von uns allerdings nicht bekannter Fälle des Umsatzsteuerbetruges im Bereich des Metallhandels, wurde durch das Kroatiengesetz das Reverse-Charge-System für Metalle eingeführt.

Diese Regelung führt insbesondere bei Großhandelsbetrieben des Bau-, Bauhandwerks- und Produktionsverbindungshandels zu erheblichen bürokratischen und edv-bedingten Schwierigkeiten und letztlich auch rechtlichen Risiken.

Das Verhältnis zwischen Großhändlern und mittelständischen Handwerks-, Handels- und Industrieunternehmen wird hierdurch belastet. Großhändler liefern jedoch in der Regel in einer Lieferung und damit auch in einer Rechnung an gewerbliche Kunden, insbesondere Bauhandwerker oder kleinere mittelständische Produktionsbetriebe, sowohl die durch die Steueränderung betroffe-

ne Produktgruppe der Metalle, als auch andere weiterverarbeitete Produkte. Im Zusammenhang mit der Änderung des Steuersystems müssen nun nicht zuletzt auch EDV-mäßige Vorkehrungen getroffen werden, um die in einer Kommission ausgelieferten Waren rechnungsmäßig zu trennen. Die Abnehmer müssen in gleicher Weise Vorkehrungen treffen.

Schwierigkeiten entstehen auch durch die oft nicht einheitliche Anordnung der Produkte unter bestimmten Zollnummern. D.h., was ein Lieferant als Metalle der hier relevanten Zollgruppen einstuft, stuft der andere Hersteller bereits als verarbeitete Metalle und damit in eine andere Zollgruppe ein. Zu den Schwierigkeiten der Aufteilung einzelner Lieferungen kommen daher erhebliche Kontrollfunktionen, ob die Rechnungsstellung durch die Vorlieferanten zutreffend ist.

Die Umsetzung in Österreich hat dazu geführt, dass im Nachgang und auf Protest der betroffenen Wirtschaft eine Bagatellgrenze von 5.000,- Euro eingeführt wurde. Die Bundesregierung hat diese Lösung auch bereits in anderen Produktgruppen, z.B. im Telekommunikationsbereich, eingeführt, um die mittelständische Wirtschaft zu entlasten. Wir bitten daher, den vorgelegten Referentenentwurf zu nutzen, auch im Bereich der Metalle für die umsatzsteuerliche Behandlung neben dem Reverse-Charge-System optional bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000,- Euro das „übliche“ Steuersystem beizubehalten.

Da die Regelungen des Kroatiengesetzes bereits ab 01.10.2014 umgesetzt werden sollen, was in Anbetracht des bürokratischen Aufwands auch ohne Einführung einer Bagatellgrenze nahezu unmöglich ist, bitten wir eine ausreichende Umsetzungsfrist, sowohl ohne Reparatur des Kroatiengesetzes für das Reverse-Charge-System, als auch für die hier gewünschte Bagatellgrenze.

Zu weiteren Erläuterungen sind wir selbstverständlich gerne bereit und bitten um Berücksichtigung unseres insbesondere für die mittelständische Wirtschaft bedeutenden Problems.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Schulte